



## Waldhaus „Ebni“ Riniken

# Benützungsreglement

### Eigentümerin / Verwaltung

Eigentümerin des Waldhauses ist die Ortsbürgergemeinde Riniken. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Forstkommision, dem Förster und den Mitarbeitern der Gemeinde selbständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

### Benützung

1. Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Riniken zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person, mit Adresse bzw. Erreichbarkeiten (Natel-Nr., Mail-Adresse).
2. Das Waldhaus wird nur an volljährige Personen vermietet. Benützungsgesuche werden von der Vermieterin schriftlich bestätigt. Über die erteilten Bewilligungen führt die Gemeindeverwaltung eine Termin-Kontrolle.
3. Grundsätzlich ist der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen öffentlich zugänglich und darf von allen Besuchern des Waldhauses frei benützt werden. Ist hingegen eine Benützungsbewilligung für die abgeschlossenen Räume erteilt worden, stehen der offene Vorraum und die Umgebung ausschliesslich dem jeweiligen Mieter zur Verfügung.
4. Riniker Behörden und Kommissionen können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Vereine und andere öffentliche Organisationen mit Sitz in Riniken haben Anspruch auf eine Gratisbenützung pro Kalenderjahr.
5. Anträge für Benützungsbewilligungen können frühestens ein Jahr vor dem Anlass gestellt werden.
6. Einwohner und Ortsbürger von Riniken dürfen das Waldhaus nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.

## 7. Benützungsgebühren

Pro Benützung (max. 24 Stunden) werden folgende Gebühren erhoben:

- Benützungsgebühr für Auswärtige	CHF	190.00
- Benützungsgebühr für Einwohner	CHF	150.00
- Benützungsgebühr für in Riniken wohnhafte Ortsbürger	CHF	80.00
- Vereine, Organisationen und Parteien aus der Gemeinde Riniken		1x Pro Jahr Gratis

In diesen Ansätzen ist auch der normale Verbrauch von Brennholz und Strom inbegriffen.

## **Verschiedene Bestimmungen**

1. Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen ist besondere Beachtung zu schenken. Für allfällige Beschädigungen am Lokal oder an den Einrichtungen sind die Benützer haftbar.
2. Das Waldhaus ist mit Geschirr und Gläser für max. 40 Personen ausgerüstet. Im Weiteren stehen ein Geschirrspüler, ein Kochherd mit Backofen, zwei Kühlschränke sowie eine Anzahl Pfannen zur Verfügung. Eine Kaffeemaschine steht nicht zur Verfügung. Küchentücher und Abwaschutensilien müssen von den Benützern mitgebracht werden.
3. Das Cheminée ist mit einer Warmluftheizung ausgestattet. Die Armatur für das Ein- und Ausschalten dieser Heizung befindet sich direkt unterhalb der Cheminéeöffnung. Überdies verfügt das Waldhaus über elektrische Radiatoren unter den Sitzbänken. Der Schalter für die Elektroheizung befindet sich neben der Eingangstür.  
Die Benützer werden gebeten, in erster Linie mit Warmluft aus dem Cheminée zu heizen. Die Elektroheizung ist nur als Vor- und Zusatzheizung gedacht. Sie soll bei Erreichung einer genügenden Raumtemperatur wieder ausgeschaltet werden.  
Es ist auf eine massvolle Verwendung von Brennholz zu achten, übermässiger Verbrauch wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Beim Umgang mit dem Feuer, sowohl innen wie aussen, ist die nötige Vorsicht walten zu lassen. Für Notfälle steht ein Feuerlöscher zur Verfügung. Für Schäden haftet der Mieter.
5. Weisungen von weiteren Behörden (z.B. bei Sturmwarnungen oder anderen Naturgefahren) sind zu befolgen.
6. Der Schlüssel zum Waldhaus kann frühestens am Vortag des Miettages abgeholt werden. Für Benutzungen am Wochenende wird der Schlüssel am vorherigen Freitag abgegeben.

Der Schlüssel kann während der ordentlichen Bürozeit (gemäss [www.riniken.ch](http://www.riniken.ch)), bei der Gemeindeverwaltung Riniken, von der Mietperson, abgeholt werden.

7. Die Benützungsgebühr ist beim Abholen des Schlüssels bar oder mit MAESTRO / Post Card zu bezahlen. Es werden keine Rechnungen mit Zahlungsfristen ausgestellt.
8. Das Waldhaus kann am Mittag frühestens ab 10.00 Uhr übernommen und muss bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages geräumt und gereinigt werden. Das vorgängige Deponieren von persönlichen Materialien (z.B. Getränke) im Waldhaus ist vor Mietbeginn nicht erlaubt.
9. Der Waldhaus-Schlüssel ist am nächst folgenden Werktag, bis 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Beim Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die Kosten der Schloss- und Schlüssel-Ersetzung.
10. Zerbrochenes Geschirr sowie fehlendes oder defektes Material ist der Gemeindeverwaltung zu melden und muss von der entsprechenden Mieterschaft bezahlt werden.
11. Beim Verlassen des Waldhauses ist folgendes zu beachten:
  - Dass der Vor- und Innenraum inkl. Tische und Stühle sowie das WC gereinigt sind;
  - dass das Essgeschirr sauber abgewaschen und richtig versorgt ist;
  - dass das Licht und der Kochherd sowie der Hauptschalter beim Eingang ausgeschaltet sind;
  - dass alle Wasserhähnen abgestellt sind;
  - dass Fensterläden und Türen geschlossen sind;
  - dass die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist.
12. Zusätzliche Reinigungen werden der Mieterschaft nachträglich in Rechnung gestellt.
13. Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen ist verboten.
14. Bei Anlässen beim Waldhaus mit mehr als 50 Personen, ist dem Gemeinderat vorgängig ein separates Gesuch einzureichen. Darin ist der Anlass detaillierter zu beschreiben und auch darzulegen, welche zusätzlichen Vorrichtungen für die Gäste eingerichtet werden sollen. Auch bezüglich Parkplätzen und Lärmschutz sind entsprechende Angaben zu machen. Das Gesuch kann in Briefform oder per E-Mail bei der Gemeindekanzlei Riniken eingereicht werden. Dafür gibt es kein separates Formular.
15. Absagen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Bis zu einem Monat vor dem Anlass:	keine Gebührenerhebung
Bis zu einer Woche vor dem Anlass:	Bearbeitungsgebühr CHF 50.00
In der Woche vor dem Anlass:	voller Benützungspreis

16. Benützer, welche die vorstehenden Bedingungen missachten, haben kein Recht mehr auf eine künftige Benützungsbewilligung.

5223 Riniken, 28.Januar.2020

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann  
Ueli Müller

Der Gemeindeschreiber  
Martin Maumary

---

**Schalteröffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag  
oder nach Vereinbarung

08.00 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr  
08.00 - 12.00 / 14.00 - 18.30 Uhr  
07.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)